

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der PROGAS Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, Dortmund, Westfalendamm 84-86, 44141 Dortmund („PROGAS“)

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) gelten diese auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf. Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) gelten sie auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen.

1. Wirksamkeit des Auftrages/Vertrages

Alle Aufträge und Verträge werden erst durch unsere Bestätigung in Textform an den Kunden bzw. durch die Rückgabe der mit unserer Gegenzeichnung versehenen Vertragsausfertigung wirksam.

2. Verwendung

PROGAS-Flüssiggas darf, weil steuerbegünstigt, nur als Brenngas zur Erzeugung von Licht und Wärme verwendet werden. Es darf vom Kunden weder an Dritte veräußert, noch auf andere Flaschen oder Behälter umgefüllt werden. Der Einsatz als Treibgas, also zu motorischen Zwecken, oder der Einsatz zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Licht und Wärme erfordert eine besondere Abwicklung und muss uns so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass die Lieferung ordnungsgemäß versteuert werden kann. Der Kunde ist im eigenen Interesse zur jederzeitigen Beachtung aller mineralölsteuerlichen Vorschriften auch selbst verpflichtet.

3. Behälter

Flaschen und stationäre Flüssiggaslagerbehälter (Tanks) werden hierin auch gemeinsam als „Behälter“ bezeichnet. Flaschen werden entweder leihweise gegen ein von uns jeweils zu bestimmendes Pfand, als rote Pfandflaschen, bis zur alsbaldigen Entleerung oder gegen ein Nutzungsentgelt, als graue Nutzungsflaschen, zur Verfügung gestellt. Pfandflaschen bleiben unser Eigentum; eine Wiederbefüllung der Pfandflaschen und Verwendung für andere Zwecke sind untersagt. Bei vertragsgemäßer Rückgabe der roten Pfandflaschen wird das Pfand erstattet. Durch Zahlung der Nutzungspauschale erhält der Kunde ein Nutzungsrecht. Bei Rückgabe der grauen Nutzungsflaschen wird das Nutzungsentgelt nicht erstattet.

Bei vom Kunden zu vertretenden Beschädigungen der in unserem Eigentum stehenden Behälter haftet der Kunde nach den Vorschriften. Die Behälter sind daher mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, Leerbehälter bis zur Abholung durch den von uns beauftragten Spediteur vor Witterungseinflüssen und Unfallgefahren geschützt, diebstahlsicher zu lagern. Schadhafte Behälter sind sofort außer Betrieb zu setzen und unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften bis zur Rückgabe getrennt von anderen Behältern zu lagern. Bei Rückgabe der Behälter muss der Kunde ausdrücklich auf die Schadhaftheit hinweisen. Für stationäre Flüssiggaslagerbehälter (Tanks) werden zudem besondere Vereinbarungen getroffen.

4. Liefermenge/Lieferzeit

Das Füllgewicht der Flaschen ermittelt unsere Füllstelle mittels geeichter Mess- und Wiegevorrichtungen. Die Liefermenge aus Straßentankwagen wird durch die geeichte Abgabemessvorrichtung des Fahrzeugs verbindlich festgestellt. Bei Belieferung mit Großraum-Tankwagen ohne Teilmengenabgabe oder Eisenbahn-Kesselwagen wird die Ausgangsmenge durch vereidigten Wiegemeister auf geeichter Waage festgestellt. Für die Berechnung ist allein unsere auf dem Lieferschein verzeichnete, so ermittelte Mengenabgabe maßgeblich. Sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird, erfolgt die Lieferung von Flüssiggas bei angemessenen Witterungsverhältnissen üblicherweise innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der jeweiligen Bestellung des Kunden bei uns zu gewöhnlichen Geschäftszeiten. Auf Wunsch des Kunden kann eine schnellere Lieferung gegen Zahlung von Mehrkosten vereinbart werden. Ist die Flüssiggasanlage des Kunden zu der vereinbarten Lieferzeit aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zugänglich, oder kann der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen die Lieferung sonst zu der vereinbarten Lieferzeit nicht abnehmen, trägt der Kunde die Kosten der vergeblichen An- und Abfahrt. Im Fall einer vergeblichen An- und Abfahrt im Sinne von Satz 1, die der Kunde zu vertreten hat, vereinbaren die Parteien

einen pauschalierten Schadenersatz von 150,- EUR (brutto), der vom Kunden zu zahlen ist. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden ausdrücklich vorbehalten.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

Im Flüssiggaspreis sind insbesondere die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die jeweils gültige Umsatzsteuer, ggf. die Energiesteuer sowie die Kosten der Abrechnung. Dem Kunden wurde ausführlich erläutert, dass Energiepreise bekanntlich ständigen Veränderungen unterliegen. Erfolgt die erste Belieferung bei Einzellieferungen später als vier Monate nach Abschluss dieses Vertrages, kann daher jede Partei verlangen, dass eine angemessene Anpassung der Preise – insbesondere mit Blick auf die in Satz 1 genannten Preisbestandteile – vereinbart wird. Das gleiche Recht steht den Parteien bei Verträgen über eine wiederkehrende Belieferung mit Flüssiggas und bei PROGAS plus- und PROGAS exakt-Verträgen nach Ablauf einer Periode von sechs Wochen nach Abschluss des Vertrages zu; dies gilt also insbesondere für alle Folgelieferungen.

Das Vorstehende gilt auch, soweit künftig neue Steuern, gesetzliche Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Herstellung, Speicherung oder den Verbrauch von Flüssiggas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, es sei denn, die Weitergabe dieser Kostenbestandteile an den Kunden ist gesetzlich geregelt. In diesem Fall gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen zu einer solchen Kostenweitergabe. Im Rahmen von dauerhaften Vertragsbeziehungen (Dauerschuldverhältnissen) ist PROGAS, unabhängig von den vorstehenden Regelungen für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung haben Kunden kein Kündigungsrecht. Unsere Flüssiggaslieferungen sind sofort nach Erhalt unserer Rechnung und ohne Abzug zu bezahlen. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, ihr Gegenwert erst nach Einlösung gutgeschrieben. Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen.

Kontoinhaber, die ein SEPA-Basislastschriftmandat oder ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt haben, erhalten – bei wiederkehrenden Lastschriften vor dem ersten Einzug – eine Information über die bevorstehende SEPA-Lastschrift (Pre-Notification) in der gesetzlich zulässigen Form und mit den entsprechenden Inhalten spätestens fünf Werktage vor Fälligkeit der jeweils einzuziehenden Beträge. Die Einräumung eines Zahlungsziels bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Hinsichtlich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Zahlungsschwierigkeiten oder unsicherer Vermögenslage des Kunden können wir Vorauszahlung der jeweiligen Lieferung verlangen.

6. PROGAS-Flüssiggasversorgungsanlage

Sofern wir dem Kunden eine Flüssiggasversorgungsanlage (die „Versorgungsanlage“) mietweise oder sonst zur Nutzung überlassen, die in unserem Eigentum steht, gilt Folgendes:

Die sich im Eigentum von PROGAS befindliche komplette Versorgungsanlage (vom Behälter inkl. Behälterinhalt über Rohrleitungen bis einschließlich Gaszähler) wird lediglich vorübergehend und zum Zwecke der Energieversorgung des Kunden mit dem Grundstück verbunden. Sie wird nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Eine Erweiterung oder Veränderung der Versorgungsanlage ist nur statthaft, sofern sie mit vorheriger Einwilligung von PROGAS erfolgt.

Der Kunde darf keine Einwirkung auf die oder Veränderung an der Versorgungsanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Hierzu zählen insbesondere die Demontage der Leitung vom Flüssiggasbehälter zum Haus des Kunden oder die Veränderung der Lage des Flüssiggasbehälters vom ursprünglichen Standort. Jede Beschädigung der Versorgungsanlage, insbesondere undichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, sind PROGAS vom Kunden unverzüglich mitzuteilen. Reparaturen an der Versorgungsanlage, die durch Eingriffe des Kunden oder nicht von PROGAS beauftragter Dritter in die Versorgungsanlage verursacht werden, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist zur strikten Beachtung der Betriebsvorschriften

von PROGAS verpflichtet. PROGAS verpflichtet sich, die Versorgungsanlage den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechend instand zu halten und zu warten. Der Kunde räumt PROGAS das Recht ein, auf dem Grundstück, auf dem die Versorgungsanlage von PROGAS befindlich ist, unentgeltlich alle für die Zwecke der Aufrechterhaltung der Energieversorgung erforderlichen Maßnahmen, wie die Verlegung von Rohrleitungen, den Einbau von Verteilungsanlagen, zu treffen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks, wird er PROGAS die dahingehende Gestattung des Grundstückseigentümers mindestens in Textform beibringen.

7. Flüssiggasversorgungsanlage des Kunden

Sofern der Kunde angibt, die Flüssiggasversorgungsanlage, in die wir das vom Kunden bestellte Flüssiggas einliefern sollen, stehe in seinem Eigentum, sind wir berechtigt, vom Kunden geeignete Nachweise (etwa den Kaufvertrag oder die Rechnung) mindestens in Textform anzufordern und einzusehen. Zudem sind wir in diesem Fall berechtigt, Kopien von den übergebenen Unterlagen auf unsere Kosten zu fordern. Dem Kunden ist bekannt, dass ein Dritter gegen uns Ansprüche geltend machen kann, sofern die Flüssiggasversorgungsanlage, von der der Kunde behauptet, sie stehe in seinem Eigentum, tatsächlich im Eigentum des Dritten steht und wir diese Flüssiggasversorgungsanlage entgegen dem Willen des Dritten mit Flüssiggas befüllen. In solchen Fällen kann uns der Dritte insbesondere zur Unterlassung und zur Entfernung des eingelieferten Flüssiggases auffordern. Für den Fall, dass uns der Kunde schuldhaft falsch über seine Eigentümerstellung informiert hat, hat uns der Kunde den bei uns im Zusammenhang mit der Befüllung des Tanks des Dritten eintretenden Schaden (etwa die Kosten der Entleerung des Tanks oder die Kosten der Abmahnung des Dritten) zu ersetzen.

8. Vertragsstrafe

Verbraucht der Kunde Flüssiggas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, ist PROGAS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, die von PROGAS nach billigem Ermessen auf Basis des Vertragspreises festzusetzen ist und deren Höhe vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von PROGAS wegen der Gasentnahme durch den Kunden unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen bleiben von der vorstehend getroffenen Vertragsstrafenregelung und -beschränkung unberührt. Eine vom Kunden gezahlte Vertragsstrafe ist in voller Höhe auf solche weitergehenden Schadensersatzansprüche von PROGAS anzurechnen.

9. Eigentumsvorbehalt

Jede Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und solange der Kunde mit einer anderen Zahlung - auch aus Kontokorrent - im Rückstand ist, unser Eigentum. Verbrauch im normalen Betriebsablauf ist gestattet; jede Weiterveräußerung, gleich welcher Art, ist untersagt. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen mit ihr vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so ist vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum kostenlos für uns.

10. Gewährleistungsrecht, Haftung für Schäden

Für Gewährleistungsansprüche des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für Schäden haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch unserer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf die der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Versorgungsschwierigkeiten/Höhere Gewalt

Unsere Verpflichtung zur Deckung des Bedarfs des Kunden besteht solange und soweit, wie wir nicht durch höhere Gewalt oder andere nach Vertragsschluss eingetretene, von uns nicht abzuwendende unvorhersehbare Ereignisse vorübergehend an der Erfüllung unserer Lieferpflicht gehindert werden. Für die Dauer unserer Behinderung ist dem Kunden der Bezug von Flüssiggas von anderer Seite für diejenigen Mengen freigestellt, die ihm an der vollen Bedarfsdeckung noch fehlen.

12. Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

13. Elektronische Kommunikation

Wir sind berechtigt, dem Kunden nach Maßgabe der in nachstehenden Absätzen 2 bis 5 getroffenen Bestimmungen Verbrauchsrechnungen und das Flüssiggaslieferungsvertragsverhältnis betreffende Mitteilungen per E-Mail zu übermitteln und/oder online im Kundenbereich unseres Kundenportals zum Herunterladen bereitzustellen (nachfolgend „elektronische Dokumente“). Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde in die elektronische Kommunikation eingewilligt und uns gegenüber seine E-Mail-Adresse angegeben hat. Die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation ist für den Kunden kostenfrei. Der Kunde erhält für die Dauer seiner Teilnahme an der elektronischen Kommunikation keine Verbrauchsrechnungen und Mitteilungen auf dem Postweg. Der Kunde ist berechtigt, seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation uns gegenüber jederzeit in Textform zu widerrufen bzw. eine Deaktivierung seines Online-Vertragskontos für die elektronische Kommunikation vorzunehmen. Dem Kunden ist bekannt, dass bei der Versendung elektronischer Dokumente mittels elektronischer Kommunikation die Vertraulichkeit der Nachricht nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Sobald ein elektronisches Dokument im Kundenbereich unseres Kundenportals zum Herunterladen für den Kunden bereitgestellt ist, erhält dieser hierüber an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse eine Benachrichtigungs-E-Mail. Elektronische Dokumente gelten dem Kunden einen Tag nach Erhalt unserer Benachrichtigungs-E-Mail als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt aus von uns zu vertretenden Umständen eine Zugriffsmöglichkeit auf für den Kunden im Online-Kundenbereich von PROGAS hinterlegte elektronische Dokumente nicht bestand. Bei einer nur vorübergehend nicht bestehenden Zugriffsmöglichkeit gelten elektronische Dokumente dem Kunden als zugegangen, sobald die Zugriffsmöglichkeit auf unseren Online-Kundenbereich wiederhergestellt ist. Die Beweislast für die Wiederherstellung der Zugriffsmöglichkeit nach einer Unterbrechung obliegt uns, sofern wir die Unterbrechung zu vertreten haben.

Der Kunde ist während der gesamten Dauer seiner Teilnahme an der elektronischen Kommunikation nach Absatz 1 verpflichtet, sicherzustellen, dass durch uns E-Mails an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden können. Änderungen dieser E-Mail-Adresse hat der Kunde uns unverzüglich in Textform oder durch Aktualisierung seiner innerhalb unseres Online-Kundenbereichs geführten Kontaktdaten mitzuteilen. Sind wir bei Vorliegen einer Einwilligung des Kunden gemäß Absatz 1 an einer elektronischen Kommunikation mit dem Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen gehindert, sind wir berechtigt, dem Kunden für jede an diesen auf dem Postweg zu versendende Rechnung oder Mitteilung ein Entgelt in Höhe von 1,50 EUR (brutto) zu berechnen, soweit nicht der Kunde nachweist, dass ein entsprechender Aufwand/Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung dieses Entgelts endet, wenn der Kunde die uns erteilte Einwilligung in die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation widerruft oder die elektronische Kommunikation von den Parteien einvernehmlich beendet wird.

Die Regelungen in vorstehenden Absätzen 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Widerrufs-, Rücktritts- oder Kündigungserklärungen der Parteien sowie für die Androhung und Ankündigung von Versorgungsunterbrechungen.

14. Änderungen dieser AGB

Diese AGB können von uns geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können die AGB angepasst werden, soweit damit nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt. Beabsichtigte Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden mindestens in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

15. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag Dortmund.
